

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Maget SPD**
vom 15.10.2007

Untertunnelung des Transrapid

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hält es die Staatsregierung
 - a) für zulässig,
 - b) für wahrscheinlich,dass das Planfeststellungsverfahren für das Transrapid-Projekt vom Münchner Hauptbahnhof zum Flughafen im Ergebnis eine Trasse ergibt, die weder geplant, noch beantragt ist, nämlich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt komplett untertunnelt?
2. Ist die Staatsregierung bereit, im Planfeststellungsverfahren die beantragte Trasse zurückzunehmen, um eine Komplettuntertunnelung zu ermöglichen?

Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie**
vom 14.12.2007

Zu 1.:

Grundlage jedes Planfeststellungsverfahrens ist der vom Vorhabenträger einzureichende Plan (§ 72 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Dieser Plan wird von der Planfeststellungsbehörde im sog. Planfeststellungsbeschluss festgestellt, § 74 Abs. 1 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG. Darunter fallen jedoch grundsätzlich keine Anordnungen, die eine inhaltliche Änderung des Vorhabens erzwingen würden. Die Verlegung einer Trasse in einen Tunnel beispielsweise kann in der Regel nicht von der Planfeststellungsbehörde nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG angeordnet werden. Sofern die Planfeststellungsbehörde eine solche Maßnahme für erforderlich hält, hat sie nur die Möglichkeit, beim Vorhabenträger eine entsprechende Änderung seines Antrags anzuregen oder den Antrag abzulehnen.

Zu 2.:

Vorhabenträger und Antragsteller im Planfeststellungsverfahren ist die DB Magnetbahn GmbH. Die Bayerische Staatsregierung ist nicht Verfahrensbeteiligte und hat daher keinerlei Einfluss auf den Verlauf des Planfeststellungsverfahrens vor dem Eisenbahnbundesamt.